

# Organisationsreglement Einwohnergemeinde Lengnau



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	8
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b>	<b>8</b>
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
B.4 WAHLEN	9
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>	<b>10</b>
C.1 ALLGEMEINES	10
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b>	<b>13</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE	13
<b>E. AUFGABEN</b>	<b>14</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	14
E.3 WIRKUNGSORIENTIERTE VERWALTUNGSFÜHRUNG	15
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b>	<b>15</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE	16
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b>	<b>17</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b>	<b>18</b>

# A. Organisation

## A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

## A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit  
Urne  
Wahlen

**Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1) Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
  - die 7 Mitglieder des Gemeinderates
  - die 5 Mitglieder der Resultatsprüfungskommission, welche eingesetzt werden, sofern die Einwohnergemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 64 und 65 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet
- 2) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
  - die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder als Vorsitzende/r der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates
  - die Vize-Gemeindepräsidentin oder den Vize-Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder

Zuständigkeit  
Urne  
Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Genehmigung von einmaligen Ausgaben über 3 Mio. Franken.

Zuständigkeit  
Gemeindeversammlung  
Wahlen

**Art. 5** Die Versammlung wählt eine unabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

**Art. 6** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr.300 000.– übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
    - <sup>1)</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglementes über die Spezialfinanzierung zur Bewirtschaftung von Grundstücken des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Lengnau.
  - Anlagen in Immobilien
  - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- g) allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 64 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 7** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 8** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 9** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>1)</sup> Ergänzung gemäss Art. 9 des Reglementes über die Spezialfinanzierung zur Bewirtschaftung von Grundstücken des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Lengnau (Inkraftsetzung 01.07.2007)

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch eine verwaltungsunabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

Berichterstattung

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan hat einmal jährlich an der Versammlung Bericht zu erstatten.

### **A.4 Der Gemeinderat**

Grundsatz

**Art. 12** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 13** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 14** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über alle Geschäfte gemäss Art. 6 d bis Fr. 150 000.– abschliessend, bis Fr. 300 000.– unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

<sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Vertretung in  
Gemeindeverbänden

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

<sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Delegation von Ent-  
scheidbefugnissen

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von weiteren Verordnungen

- zu Reglementen der Gemeindeversammlung
- über die Grundsätze für den Fürsorgebereich
- über die Kanzleiabgaben
- über die Benützung für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen
- über die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm
- über die Organisation und den Betrieb des Volksschulbereiches Lengnau (Kindergarten bis neuntes Schuljahr)<sup>1</sup>
- über die Organisation und den Betrieb der Tagesschule der Einwohnergemeinde Lengnau<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<sup>2</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

## A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 18**<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>1b</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Werkkommission der Energieversorgung Lengnau (EVL) ergeben sich aus dem Reglement der Energieversorgung Lengnau vom 04. Dezember 2008. Die in diesem Reglement festgelegte Zuständigkeitsordnung geht für die Erfüllung des sich aus dem gleichen Reglement ergebenden Leistungsauftrages der EVL für alle beteiligten Gemeindeorgane der Zuständigkeitsordnung des Organisationsreglementes vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen<sup>3</sup>. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl. Die Genehmigung der Verordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

<sup>3</sup> In den ständigen Kommissionen hat jeweils ein Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin, ausser Ressort Präsidiales) von Amtes wegen den Vorsitz zu übernehmen<sup>4</sup>.

Nichtständige Kommissionen **Art. 19**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Wahl durch den Gemeinderat **Art. 20**<sup>1</sup> Die Sitzverteilung in den durch den Gemeinderat gewählten Kommissionen erfolgt in der Regel nach dem Parteienproporz aufgrund des Ergebnisses der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen.

<sup>2</sup> Die Parteien unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge.

<sup>3</sup> Bei Demissionen von Kommissionsmitgliedern während der Legislaturperiode hat die nach Parteienproporz berechnete Partei dem Gemeinderat innert 60 Tagen nach dem Eintreten der Vakanz einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Wird diese Frist nicht eingehalten, lädt der Gemeinderat die anderen Parteien zur Einreichung eines Wahlvorschlages ein.

Konstituierung **Art. 21**<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<sup>4</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 22** <sup>1</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Schulleitung, der Lehrkräfte und Personen, welche eine Funktion in der Schuladministration wahrnehmen, sind, soweit sie durch Kanton und Gemeinde finanziert werden, kantonale geregelt (Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte).<sup>5</sup>

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 23** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz **Art. 24** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 25** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

---

<sup>5</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 27</b> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.</p>

### ***B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)***

Grundsatz	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 150 000.– übersteigendes Geschäft gemäss Art. 14 Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p><sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Beschluss,</li> <li>– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,</li> <li>– die Referendumsfrist,</li> <li>– Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,<sup>6</sup></li> <li>– die Einreichungsstelle,</li> <li>– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.</li> </ul>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 30</b> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage der nächstmöglichen Versammlung zum Entscheid.</p>

### ***B.4 Wahlen***

Verfahren	<p><b>Art. 31</b> Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen.</p>
-----------	---

<sup>6</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 32</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 33</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 34</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 35</b><sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat an einer nächsten Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über den Erheblichkeitsantrag.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 36</b><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).<sup>7</sup></p>
Vorsitz	<p><b>Art. 37</b><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.</p>

<sup>7</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

Eröffnung	<p><b>Art. 38</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eröffnet die Versammlung,</li> <li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmbererechtigte gesondert sitzen,</li> <li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li> <li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 39</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p>
Ordnungsantrag	<p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft 3 Mal äussern. Die Versammlung kann zudem die Redezeit beschränken.</p> <p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li> </ul>

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li> <li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li> <li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen.</li> </ul>
Form	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p>

<sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-  
gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit

**Art. 46** <sup>1</sup> In den Gemeinderat sind die in der Gemeinde stimm-  
berechtigten Personen wählbar.

<sup>2</sup> In die Kommissionen sind die in eidgenössischen Angelegenheiten  
stimmberechtigten Personen wählbar.

Unvereinbarkeit

**Art. 47** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die  
Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädi-  
gung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bun-  
desgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Orga-  
nigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem  
Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal an-  
gehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das  
Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

**Art. 49** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das  
Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis  
hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie  
oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

**Art. 50** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt  
und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute  
Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Ämter in anderen  
Institutionen

**Art. 52** <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde  
ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der  
behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 53**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 54**<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 55**<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

### D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 56** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 57** Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- g) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

- h) Zusammenfassung der Beratung und
- i) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 58** <sup>1</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.<sup>9</sup>
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 59** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 60** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Überprüfung
- Art. 61** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 62** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 63** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,

<sup>9</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

### ***E.3 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung***

Grundsatz

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition).
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinition geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

<sup>2</sup> Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben verfolgt.

Führungsinstrumente

**Art. 65** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 64 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung,
- b) eine Kostenrechnung,
- c) Bevölkerungsbefragungen,
- d) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat jährlich über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

## **F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### ***F.1 Verantwortlichkeit***

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 68** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).<sup>11</sup>

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 69** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahre 2003 auf den 1. Januar 2004 nach diesem Organisationsreglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Organisationsreglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2003. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Organisationsreglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle gemäss Art. 5 Organisationsreglement ist erstmals auf den 01.01.2004 einzusetzen.

<sup>5</sup> Die Bildungs- und Kulturkommission verfügt bis 31. Dezember 2011 über 9 Mitglieder. Ab 01. Januar 2012 nehmen 5 Mitglieder in der Bildungs- und Kulturkommission Einsitz.<sup>12</sup>

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 71** Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes werden folgende Reglemente der Einwohnergemeinde Lengnau aufgehoben:  
- Marktreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 11. Juni 1987 mit Anhang I und II zum Marktreglement

<sup>10</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<sup>11</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<sup>12</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

Inkrafttreten

**Art. 72** <sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 23.09.1991 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 06. Juni 2002 nahm dieses Organisationsreglement an.

Der Präsident:  
sig.  
Paul Schaad

Der Gemeindegeschreiber:  
sig.  
Marcel Krebs

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 06.06.2002 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 25.04.2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27.04.2002 bekannt.

Lengnau, 12. Juli 2002

Der Gemeindegeschreiber:

**Genehmigt gemäss Verfügung vom 03.09.2002**  
**Amt für Gemeinden und Raumordnung**  
**Kreis Berner Jura-Seeland**

sig.  
Marcel Krebs

**Der Vorsteher i.V.:**  
**sig. J.-M. Vetter**

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 03. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2010 in Kraft:

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

### **Auflagezeugnis**

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 03. Dezember 2009 in der Präsidentschaft der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 15.10.2009 bekannt.

Lengnau, 26.01.2010

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs

## Anhang I: Kommissionen

<b>Resultatsprüfungskommission</b>	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Keine
Wahlorgan	Urne
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Übergeordnete Stellen	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stellen	Keine
Aufgaben	Die Resultatsprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: a) periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 64 und 65 Organisationsreglement, b) periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung,
Ausgabenbefugnisse	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 30 000.—pro Jahr für den Beizug von Sachverständigen.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär der Resultatsprüfungskommission zu Zweien
Besonderes	Die Resultatsprüfungskommission ist einzusetzen, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 64 und 65 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

<b>Finanz- und Liegenschaftskommission<sup>13</sup></b>	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Finanzen, Steuern und Liegenschaften
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Finanzen, Steuern und Liegenschaften
Sekretariat	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
Aufgaben	Erarbeitung von Finanzstrategien und Beratung des Gemeinderates in Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes Erarbeitung Finanzplan und Voranschlag zu Handen des Gemeinderates Berichterstattung über die Jahresrechnung Steuerwesen und amtliche Bewertung nach staatlichen und gemeindeeigenen Bestimmungen Verwaltung und Unterhalt der Gemeindeliegenschaften
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15 000.— im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Finanz-verwalterin oder dem Finanzverwalter
Besonderes	--

<sup>13</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<b>Volkswirtschaftskommission<sup>14</sup></b>	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Volkswirtschaft Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	keine
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Volkswirtschaft
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Bau- und Werkabteilung
Aufgaben	Erarbeitung von Strategien zur Attraktivierung der Einwohnergemeinde Lengnau zu Handen des Gemeinderates Projekterarbeitung und Ausführung zur Wirtschaftsförderung in der Einwohnergemeinde Lengnau Erarbeitung und Umsetzung der Ortsplanung mit den laufenden Änderungen zu Handen des Gemeinderates Bearbeitung von planerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Gewerbe- und Arbeitsplätzen, Landwirtschaft, Naturlandschaft, Verkehr und Erschliessung
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15 000.— im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär
Besonderes	

<sup>14</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<b>Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit<sup>15</sup></b>	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Präsidialabteilung
Aufgaben	Erarbeiten von strategischen Konzepten und rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung der Aufgaben der Gemeindepolizei Sicherstellung und Ausrichtung des Friedhofwesens inkl. der Friedhofanlage (ohne Abdankungshalle) Führung der Wehrdienste Lengnau wie auch Sicherstellung der Aufgaben nach kantonalem Recht und nach Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Lengnau Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs und der Signalisationen im Gemeindeperimeter Abfallentsorgung
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15 000.— im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission
Besonderes	--

<sup>15</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<b>Bildungs- und Kulturkommission<sup>16</sup></b>	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin Bildung und Kultur
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Schulleiterinnen oder Schulleiter
Vorsitz	Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin Bildung und Kultur
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Schulverwaltung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Aufgaben	<p>Die Bildungs- und Kulturkommission unterstützt den Gemeinderat bei der strategisch-politischen Führung des Volksschulbereiches und der Tagesschule. Gleichzeitig nimmt sie in diesen Bereichen die Aufsicht wahr.</p> <p>Sie kann Anträge an den Gemeinderat stellen.</p> <p>Die Aufgaben der Bildungs- und Kulturkommission sind detailliert im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Lengnau festgelegt.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p> <p>Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsmeldung, Anzeige</li> <li>• temporärer Unterrichtsausschluss nach Art. 28 Volksschulgesetz, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen</li> </ul> <p>Pädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung des Leitbildes der Schule zu Handen Gemeinderat</li> <li>• Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung</li> <li>• Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule</li> <li>• Erarbeitung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) zu Handen Gemeinderat und Controlling über</li> </ul>

<sup>16</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

	<p>die Umsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung der strategischen Ausrichtung der Tagesschulangebote zu Handen Gemeinderat</li> <li>• Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton</li> </ul> <p>Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote</li> <li>• Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten</li> <li>• Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports</li> <li>• Bearbeitung von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung zu Handen des Gemeinderates</li> <li>• Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)</li> <li>• Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan</li> <li>• Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung</li> </ul> <p>Kultur und Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung und Koordination der kulturellen und sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde</li> <li>• Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde</li> <li>• Aufsicht über die Schul- und Gemeindebibliothek</li> </ul> <p>Erwachsenenbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung und Koordination der Erwachsenenbildung in der Einwohnergemeinde Lengnau</li> <li>•</li> </ul>
Ausgabenbefugnisse	keine
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär
Besonderes	--

<b>Bau- und Werkkommission<sup>17</sup></b>	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Werke
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Leiter oder Leiterin Bau- und Werkabteilung
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Werke
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Bau- und Werkabteilung
Aufgaben	<p>Erarbeiten von strategischen Konzepten und rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Elektroversorgung</li> <li>• der Wasserversorgung</li> <li>• des Baupolizeiwesens</li> <li>• des Kanalisationswesens</li> </ul> <p>Sicherstellung, Koordination und Überwachung des Tief- und Strassenbaues und des Gewässerverbaues  Vollzug der Vorschriften über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten  Durchführung von Einigungsverhandlungen  Entscheiden über Ausnahmen im Baubewilligungsverfahren</p>
Ausgabenbefugnisse	Fr. 50 000.— im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Leitung Bau- und Werkabteilung
Besonderes	<p>Die Protokolle sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär zu unterzeichnen</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Werkkommission der Energieversorgung ergeben sich aus dem Reglement der Energieversorgung vom 04. Dezember 2008 (Vergleiche dazu Art. 18 1b Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau).</p>

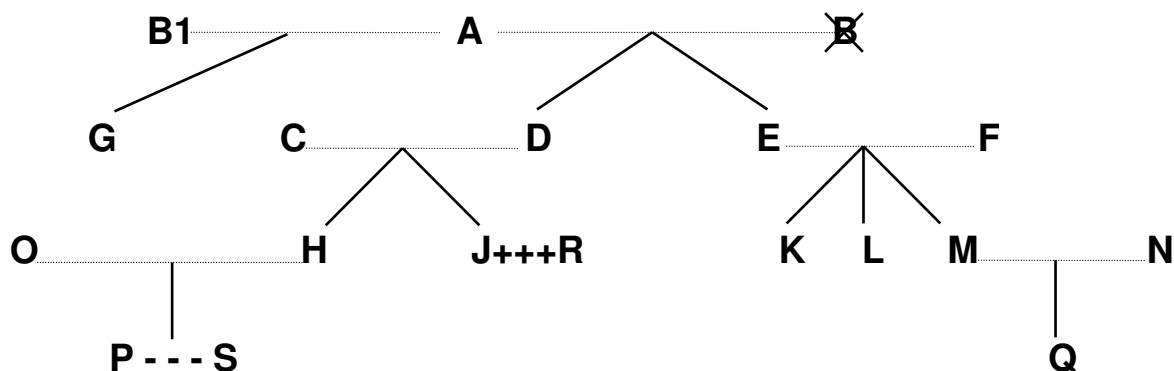
<sup>17</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

<b>Sozialhilfe- und Betreuungskommission<sup>18</sup></b>	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Sozialhilfe und Betreuung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Sozialhilfe und Betreuung
Sekretariat:	Sachbearbeiter/in der Sozialabteilung
Übergeordnete Stellen:	<b>Betreuungsbereich:</b> Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Regierungsstatthalter/Regierungsstatthalterin Kant. Jugendamt
	<b>Sozialhilfe:</b> Administrativ: Gemeinderat Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Untergeordnete Stellen:	Amtsvormund
Aufgaben:	<b>Betreuungsbereich:</b> Die Kommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des ZGB. Sie behandelt und erledigt selbständig die anfallenden Aufgaben nach den eidg. und kant. Bestimmungen in eigener Verantwortung. Sie hat die Aufsicht über das Pflegekinderwesen.  <b>Sozialhilfebereich:</b> Die Kommission ist ordentliche Behörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Sie behandelt und erledigt selbständig in eigener Verantwortung die anfallenden Aufgaben nach den kant. Bestimmungen.  <b>Weiterer Zuständigkeitsbereich:</b> - Delegierte Spitex - Altersbetreuung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

<sup>18</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident der Sozialhilfe- und Betreuungskommission kollektiv mit der Leitung Sozialdienst
Besonderes:	An den Sitzungen nehmen von Amtes wegen beratend und mit Antragsrecht teil: - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Gemeinde

## Anhang II: Verwandtenausschluss<sup>19</sup>



**Legende:**

-----	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

<sup>19</sup> Reglementsänderung vom 03.12.2009

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

**– Mitgliedern des Gemeinderates,**

**– Mitgliedern von Kommissionen oder**

**– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener**

**Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem**

**Rechnungsprüfungsorgan angehören.**